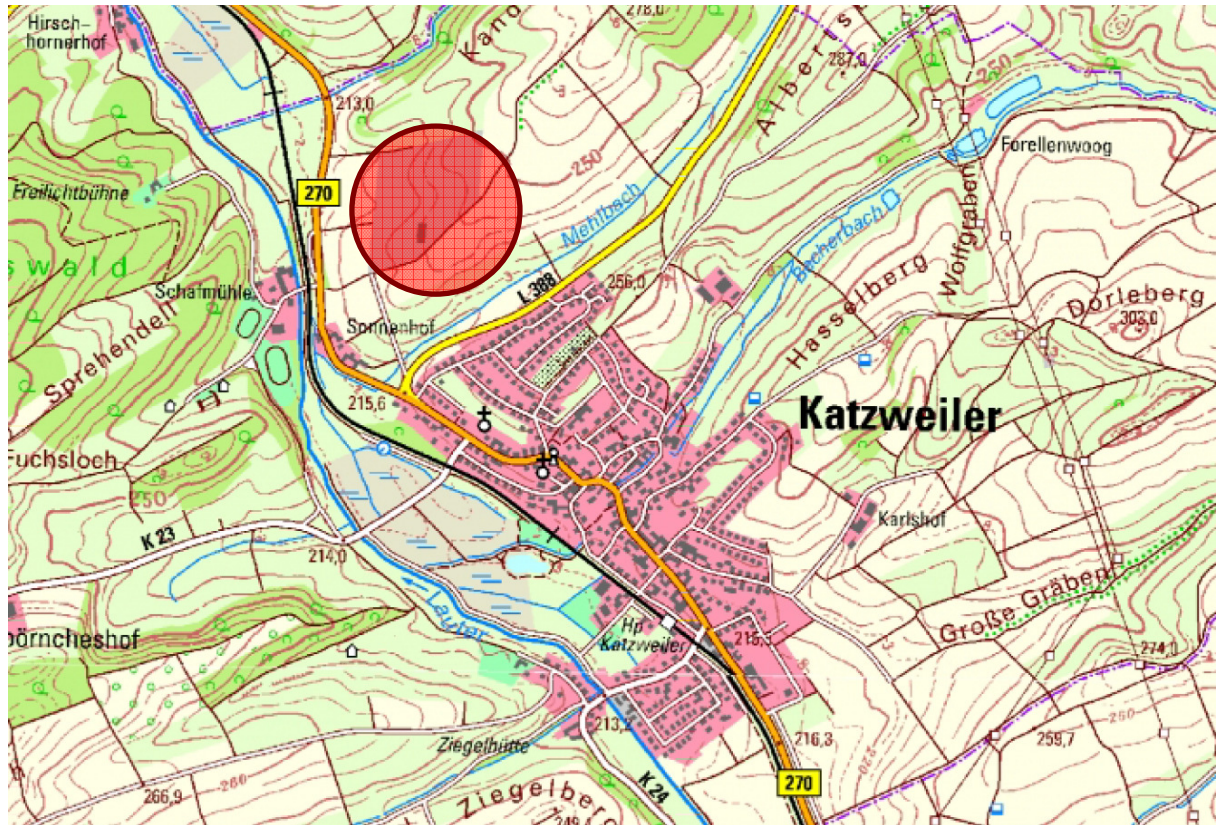


ORTSGEMEINDE KATZWEILER

Bebauungsplan „Hetterer Flur; 1. Änderung“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)



Textliche Festsetzungen

Stand: 30.09.2013

Satzungsexemplar
gem. § 10 BauGB Abs.1 BauGB

Erstellt durch SSK, Kaiserslautern
Dipl. Ing. H.W. Schlunz

SSK
STADTPLANUNG
SCHLUNZ
KAISERSLAUTERN

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 2542)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl. 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG -**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S.301)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503)
- **16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung** Ausgabe Juni 1990
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Das Bebauungsplangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet; **SO – Erdaushub und Bauschutt-Recycling-Anlage** festgesetzt.

1.2 *Zulässig sind gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt (einschließlich Straßenaufbruch), Schüttgut und Erdaushub sowie deren Separation.*

Die Jahresumschlagsmengen der unterschiedlichen Materialien werden innerhalb des So-Gebietes mit jeweils 30.000 m³ (Input und Output) limitiert. Für Folgejahre ist die Annahme von Materialien in dem Rahmen der Abgabe des Vorjahres zulässig, die Jahresmassenbilanz ist ausgewogen zu gestalten. Auf Verlangen hat der Betreiber die Nachweise über die angenommenen und abgegebenen Mengen in einer Monatsfrist vorzulegen.

Zur Sicherung der organisatorischen und betrieblichen Abwicklung anfallender Spitzenlasten ist eine jährliche Überschreitung von bis zu 10.000 m³ als Ausnahmeregelung im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Ausnutzung der Jahresmehrmengen ist für jedes Jahr einzeln bei der Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde gemäß § 36 BauGB rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher, zu beantragen und im Folgejahr auszugleichen bzw. für Folgejahre ist die Annahme von Materialien in dem Rahmen der Abgabe des Vorjahres genehmigungsfähig, die Jahresmassenbilanz ist ausgewogen zu gestalten. Der Betreiber hat die Nachweise über die angenommenen und abgegebenen Mengen in einer Monatsfrist vorzulegen.

Für einzelne Teilflächen werden **Funktionsbereiche (FB 1 bis FB 5)** festgesetzt. Innerhalb der einzelnen Funktionsbereiche sind die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

FB 1

In dem mit FB 1 gekennzeichneten Bereich ist die Aufschüttung, Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Erdaushubmaterial durch Brechen und Sieben zulässig. Die maximal zulässige Schütthöhe und Ablagerung darf die gemäß Planeinschrieb festgesetzten Höhen über NN nicht überschreiten.

FB 2

In dem mit FB 2 gekennzeichneten Bereich ist die Annahme von Erdaushub und Bauschutt, die Aufschüttung, Zwischenlagerung für das Recycling zulässig. Die maximal zulässige Schütthöhe und Ablagerung darf die gemäß Planeinschrieb festgesetzten Höhen über NN nicht überschreiten.

FB 3

In dem mit FB 3 gekennzeichneten Bereich ist die Aufschüttung bzw. Zwischenlagerung von Mutterboden und Sanden zulässig. Die maximal zulässige Schütthöhe und Ablagerung darf die gemäß Planeinschrieb festgesetzten Höhen über NN nicht überschreiten.

FB 4

In dem mit FB 4 gekennzeichneten Bereich ist innerhalb der überbaubaren Flächen die Errichtung von Gebäuden (Fahrzeug- und Wartungshallen, Lager- Büro- und Sozialräume sowie die Einrichtung einer Waage bis zu der festgesetzten maximalen Grundfläche (vgl. auch Nutzungsschablone im Planteil) zulässig.

Zulässig sind in diesem Bereich auch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie Lagerflächen für Arbeitsgerät und –Materialien.

Wohngebäude sowie Wohnungen, auch für Betriebsinhaber, sind innerhalb des SO-Gebietes unzulässig.

FB 5

In dem mit FB 5 gekennzeichneten Bereich sind weitere Aufschüttung bzw. Ablagerung unzulässig. In diesem Bereich dürfen die Bestandshöhen nicht überschritten werden.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche in Verbindung mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen entsprechend den Einträgen in der Nutzungsschablone N 1 bestimmt.

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Oberkante der Gebäude (OK) und der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) (vgl. Nutzungsschablone N 1).

Bezugspunkt der festgesetzten Höhen ist die innerhalb der überbaubaren Flächen angegebene Höhe über NN.

2.2 Zulässige Grundfläche

Die zulässige maximale Grundfläche wird gemäß § 19 BauNVO für das Sonstige Sondergebiet SO-Erdaushub und Bauschutt-Recycling-Anlage mit max. 2.500 m² festgesetzt.

3. Bauweise, Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Sondergebiet (SO-Erdaushub und Bauschutt-Recycling-Anlage) ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand bis zu einer Länge von 75 m zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gem. Planeintrag festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind offene Stellplätze für PKW; diese können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, soweit andere Festsetzungen, insbesondere zur Bepflanzung und Begrünung, dem nicht entgegenstehen.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die in der Plandarstellung festgesetzten Verkehrsflächen sind entsprechend der Ausbauplanung nach Funktionsbereichen abzugrenzen und zu gestalten. Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als Verkehrsflächen „Besonderer Zweckbestimmung“ (VB), Zweckbestimmung „Private Verkehrsfläche“ festgesetzt. Im Süden des Geltungsbereich ist ein Bereich für Einfahrt und im Norden ein Bereich für Ausfahrt festgesetzt.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die Ableitung der Niederschlagswässer erfolgt über vorhandene naturnahe offene Systeme wie Mulde und Gräben sowie über Rigolen und Rigolenrohrsysteme. Anfallende häusliche Schmutzwässer sind in zentralen Sammeleinrichtungen (Gruben) zu sammeln und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Entwässerung für alle im Geltungsbereich befindlichen und zu errichtenden Gebäude und Grundstückteile ist im Detail mit den Verbandsgemeindewerken Otterbach abzustimmen. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag beizufügen.

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind in der Planurkunde für die Funktionsbereiche FB 1, FB 2 und FB 3 zeichnerisch festgesetzt. Die in der Planurkunde festgesetzten maximalen Höhen über NN dürfen nicht überschritten werden.

9. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gemäß Planurkunde im östlichen und nördlichen Randbereich des Sonstigen Sondergebietes (SO Erdaushub und Bauschutt-Reycling-Anlage) ein Lärmschutzwall festgesetzt. Die Höhe des Lärmschutzwalls wird mit einer Höhe von 4,0 m an der Wallkrone über der NN-Höhe des Urgeländes festgesetzt (vgl. hierzu auch Höhenangaben in der Planurkunde und des Systemschnittes). Die Flächen des Walls sind als „Private Grünflächen“ (PG) festgesetzt; die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen sind zu beachten.

**10. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

10.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Westböschung (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planurkunde festgesetzte Fläche ist durch 1malige Mahd pro Jahr im Herbst oder Winter dauerhaft zu pflegen. Die Mahd ist zeitlich differenziert in mindestens 2 Teilabschnitten durchzuführen, um Ausweichräume für die Fauna vorzuhalten. Vorhandene Bäume und Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde und den auf der Planurkunde dargestellten Pflanzschemata sind innerhalb der Fläche Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen.

10.2 Private Grünfläche – Erdwälle (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Auf der Außenseite der Erdwälle ist durch natürliche Sukzession eine hochstaudenreiche Gras- und Krautschicht zu entwickeln und durch 1malige Mahd pro Jahr im Herbst oder Winter dauerhaft zu pflegen. Die Mahd ist zeitlich differenziert in mindestens 2 Teilabschnitten durchzuführen, um Ausweichräume für die Fauna vorzuhalten. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen und den auf der Planurkunde dargestellten Pflanzschemata sind innerhalb der Fläche 3reihige Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Innenseite der Erdwälle ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

10.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planurkunde festgesetzten Flächen sind entsprechend den der Begründung beiliegenden Pflanzschemata Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

10.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Auf der in der Planurkunde festgesetzten Fläche sind die Gehölzpflanzungen zu erhalten und durch Offenhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu pflegen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für den Erweiterungsbereich (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen für Pkw und sonstige Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend der landespflegerischen Festsetzungen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung Verwendung finden.

3. Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind Sattel-, Flach und Pultdächer zulässig. Die Dachneigungen sind zwischen 0°-15° auszuführen.

4. Dacheindeckungen

Zur Dacheindeckung der Gebäude sind Trapezbleche, Ziegel- oder Betondachsteine sowie Welleternit zulässig. Die Farben dürfen nicht silbrig glänzend oder glänzend sein. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

5. Kniestöcke

Kniestöcke sind bei den Gebäuden nicht zulässig.

6. Außenwandflächen

Unverputzte Mauerwerkswände sind nur als Sichtmauerwerk zulässig. Holzhäuser sind zulässig. Die Außenwandflächen, soweit sie nicht aus Holz, Sichtmauerwerk oder Naturstein hergestellt sind, müssen mit einem hellen Verputz, Anstrich bzw. Verkleidung versehen werden.

7. Einfriedungen (Erdwall)

Einfriedungen (Erdwall) des Bebauungsgebietes sind entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen zu bepflanzen. Die Höhe des Erdwalles darf die zeichnerischen Vorgaben nicht überschreiten.

Die Erdwallbreite wird je nach Geländeformation vorgegeben.

Der großflächige Abfluss des Niederschlagswassers darf durch Art und Anordnung der Einfriedungen innerhalb des Baugebietes nicht behindert werden. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten sind Tore zum Schutz der Anlagen und Einrichtungen zulässig.

B HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Nach abgeschlossenen Planungen hat der Bauträger bzw. Bauherr bei Vergabe von Erdarbeiten die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig, spätestens 14 Tage im Voraus, den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
3. Hecken und Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind weitestgehend zu vermeiden.
4. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
5. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN- Vorschriften (z.B. DIN 4020 und DIN 1054) zu berücksichtigen.
7. Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift "Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen", Januar 1993, wird hingewiesen.
8. Die Ableitung von Drainagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
9. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2001) zu beachten.
10. In Abhängigkeit von dem lokalen Grundwasserflurabstand ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung von Gebäuden in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
11. Die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser auf den Privatflächen in Zisternen, deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z.B. Toilettenspülung) angeschlossen ist, wird empfohlen.
12. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsplan beizufügen. Die Entwässerung ist im Detail mit den Verbandsgemeindewerken Otterbach abzustimmen.

13. Zu dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, in welchem auch insbesondere Geländeänderungen dargestellt sind.
14. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998", zu berücksichtigen.
15. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
16. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse- Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
18. Das Errichten von Werbeanlagen, die von der B 270 aus sichtbar sind, bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 270 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
19. Die bei der o. a. Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung), zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

 Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2) KrW-/AbfG bindend. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (LAGA-TR) in der derzeit gültigen Fassung, LAGA Mitteilungen Nr. 20, zu beachten.
20. Der Abbau von Sanden bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG). Für Verfüllungen solcher Abgrabungen darf nur unbelasteter Bodenaushub (Z 0, Z 0*) verwendet werden. Eine Verwendung von Recyclingmaterial als z. B. Unterbau der Wälle wäre nur zulässig, indem von dem Material nachweislich (Belege erforderlich) eine technische Funktion erfüllt wird.
21. Für Auffüllungen und insbesondere die Errichtung der Immissionsschutzwälle sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:
 - gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.12.2006
 - ALEX- Informationsblätter 24 und 25 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG)
 - die Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ der ALEX- Informationsblätter ist zu beachten und die darin enthaltenen Formblätter sind auszufüllen

- nur Material bis zu einem Zuordnungswert Z 0/Z 0* der Technischen Regeln der LAGA darf verwertet werden.
- die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme der Ortsgemeinde Katzweiler über die Verbandsgemeinde Otterbach, der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Kaiserslautern vorzulegen.
- Ebenso müssen über Art und Beschaffenheit der für die Erstellung des vorhandenen Erdwalles verwendeten Materialien Dokumente bzw. Nachweise vorgelegt werden.
- Auch für die noch zu errichtenden Erdwälle müssen entsprechende Nachweise geführt werden. Z 1- Werte im Feststoff und Z 1.1- Werte im Eluat dürfen nicht überschritten werden.
- ALEX- Informationsblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG)
- die Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ der oben genannten ALEX-Informationsblätter ist zu beachten und die darin enthaltenen Formblätter sind auszufüllen
- nur Material bis zu einem Zuordnungswert Z 1.1 der Technischen Regeln der LAGA darf verwertet werden
- die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme der Ortsgemeinde Katzweiler über die Verbandsgemeinde Otterbach, der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Kaiserslautern vorzulegen.